

Aktenzeichen: 3 AZR 926/77

LAG Berlin - Urteil des BAG vom 20. März 1980

Für das Nachschlagewerk : Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 276 Verschulden bei Vertragsabschluß;
ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e



3 AZR 926/77

2 Sa 13/77 Berlin

Verkündet am
20. März 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. März 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Engel und Gnade für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 19. August 1977 - 2 Sa 13/77 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger bewarb sich am 2. Juli 1976 um eine Anstellung als Baumaschinist bei der Beklagten, zunächst für einen sechsmonatigen Einsatz auf einer Baustelle in Saudi Arabien. Im Anschluß an ein weiteres Gespräch am 5. Juli 1976 unterzeichnete er eine "Aktennotiz". Danach war eine Einstellung als Baumaschinist für Ende Juli, Anfang August in Aussicht genommen.

Am 10. Juli 1976 übersandte die Beklagte dem Kläger einen mit Datum vom 7. Juli 1976 versehenen, von ihr nicht unterzeichneten "Dienstvertrag für Auslandseinsätze", der unter Ziffer 1.1 die zukünftigen Aufgaben in Saudi Arabien mit den Worten "Einsatz als Radladerfahrer und evtl. Raupenfahrer oder Bagger" umschrieb. Diesen Vertrag unterzeichnete der Kläger am 14. Juli 1976 in den Räumen der Beklagten. Gleichzeitig veranlaßte die Beklagte ihn, einen Antrag auf Erteilung eines Einreisevisums und einer Arbeitserlaubnis für Saudi Arabien zu stellen und ihr seinen Reisepaß auszuhändigen. Zum Ende des Monats Juli schied der Kläger aus seinem bisherigen Arbeitsverhältnis aus.

Am 12. August 1976 schickte die Beklagte den nun auch ihrerseits unterschriebenen Vertragstext zurück. Sie hatte jedoch die erste Seite des Vertragsformulars ausgetauscht und als Zweck des Auslandseinsatzes nunmehr "Einsatz als Mechaniker und Baumaschinenschlosser im Rahmen des MODA-Projektes" eingesetzt. Der Kläger weigerte sich, unter diesen Bedingungen die Stelle anzutreten und machte Schadenersatzansprüche geltend. Die Beklagte wehrte sich hiergegen, bot aber dem Kläger am 23. und 25. August 1976 fernmündlich an, ihn zu den ursprünglichen Bedingungen zu beschäftigen. Dies lehnte der Kläger ab, da er am 18. August 1976 eine anderweitige Beschäftigung aufgenommen hatte.

Der Kläger verlangt nunmehr Ersatz des Schadens, der ihm durch die Kündigung seines früheren Arbeitsverhältnisses entstanden ist. Er hat behauptet, er habe nach den Vorgängen vom 14. Juli 1976 darauf vertraut, daß ein Arbeitsvertrag mit dem von ihm am 14. Juli 1976 unterzeichneten Inhalt zustande kommen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

werde. Daraufhin habe er sein bisheriges Arbeitsverhältnis zum 31. Juli 1976 gekündigt und kündigen müssen, um zum vorgesehenen Zeitpunkt bei der Beklagten antreten zu können. Eine Angestellte der Beklagten habe zudem am 14. Juli 1976 erklärt, die Unterzeichnung durch die Beklagte sei nur noch eine Formsache. Als Schaden hat der Kläger den Unterschiedsbetrag zwischen dem Bruttoverdienst vom 1. August 1976 bis 31. Januar 1977 bei seinem früheren Arbeitgeber und dem im vorgenannten Zeitraum erzielten anderweiten Verdienst einschließlich erhaltener Arbeitslosenunterstützung verlangt. Außerdem hat der Kläger geltend gemacht, wegen der gebotenen Eile habe er sein Auto ungünstig verkaufen müssen und der Wiederbeschaffungspreis liege 2.000,-- DM über dem erzielten Verkaufspreis. Der Kläger hat demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn

- 1) 19.368,46 DM brutto abzüglich
5.184,-- DM netto nebst 4 % Zinsen
seit dem 16. Dezember 1976 aus dem
sich ergebenden Nettobetrag
sowie
- 2) weitere 2.000,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat behauptet, sie habe grundsätzlich von den in Frage kommenden Bewerbern verlangt, einen Visa-Antrag und einen Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis zu stellen und den hierzu erforderlichen Reisepaß zu überreichen. Diesen Bewerbern sei regelmäßig erklärt worden, daß sie der Geschäftsleitung für eine Einstellung vorgeschlagen würden, die endgültige Entscheidung aber ausschließlich bei der Geschäftsleitung liege. Die vorherige Unterschrift unter den Vertrag sei erforderlich gewesen, weil bei der endgültigen Entscheidung über eine Einstellung bereits feststehen müssen, daß der Bewerber mit den Bedingungen des Vertrages einverstanden sei. Die vom Kläger behaupteten Äußerungen der Mitarbeiterin der Beklagten seien nicht gefallen, diese habe vielmehr darauf hingewiesen,

- 4 -



- 4 -

daß die endgültige Entscheidung ausschließlich bei der Geschäftsleitung liege. Die Beklagte ist daher der Ansicht, daß sie überhaupt keinen Vertrauenstatbestand geschaffen habe. Im übrigen treffe es nicht zu, daß der Kläger sein vormaliges Arbeitsverhältnis erst nach dem 14. Juli 1976 gekündigt habe; daher sei ihr etwaiges Fehlverhalten nicht ursächlich für den behaupteten Schaden.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag zu 1) entsprochen, hinsichtlich des Antrags zu 2) die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Auf die Berufung der Beklagten wurde das vorinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Gegen diese Entscheidung wendet sich die Revision des Klägers, mit der er jedoch nur noch den Antrag zu 1) verfolgt. Die Beklagte hat Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.1. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Anspruch des Klägers sich nur auf ein Verschulden der Beklagten bei Vertragsabschluß gründen läßt. Ein Arbeitgeber darf Vertragsverhandlungen nicht so führen, daß er in dem Arbeitnehmer die gerechtfertigte Annahme erweckt, es werde bestimmt zu dem Abschluß eines Arbeitsvertrages kommen. Insbesondere darf der Arbeitgeber bei den Vertragsverhandlungen in dem Arbeitnehmer nicht den Eindruck erwecken, er könne ohne großes Risiko sein bisheriges Arbeitsverhältnis kündigen, um sich für die Aufnahme der Tätigkeit bei dem verhandelnden Arbeitgeber freizumachen. Verstößt der Arbeitgeber gegen die ihm insoweit obliegenden Pflichten, so haftet er dem Arbeitnehmer für den Schaden, der diesem entsteht, weil er sich auf das Zustandekommen des Arbeitsvertrages eingerichtet hat (vgl. BAG 14, 206 [208 ff.] = AP Nr. 4 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß [zu I der Gründe]).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

2. Das Landesarbeitsgericht ist von diesen Rechtsgrundsätzen ausgegangen, hat jedoch den dazu festgestellten Sachverhalt nicht vollständig gewürdigt.

Das Berufungsgericht hat zum einen nicht berücksichtigt, daß im Verlaufe der Verhandlungen in kurzen Zeitabständen die Verhandlungen sich in Richtung auf einen Vertragsabschluß hin weiterentwickelten. Vor allem hat das Landesarbeitsgericht nicht die Umstände gewürdigt, die mit der Vertragsunterzeichnung durch den Kläger einhergingen. Am 14. Juli 1976 veranlaßte ihn die Beklagte, ein Einreisevisum und eine Arbeitserlaubnis zu beantragen, und ließ sich von ihm den Reisepaß aushändigen. In dem Verträge, an den der Kläger sich durch seine Unterschrift bereits gebunden hatte, war der Beginn der Tätigkeit für die Beklagte mit Ende Juli/Anfang August angegeben.

Die vorgenannten, vom Landesarbeitsgericht nicht in seine Abwägung einbezogenen Umstände mußten bei dem Kläger aus seiner Sicht die berechnete Erwartung hervorrufen, er werde zu einer Einstellung bei der Beklagten kommen. Nimmt man hinzu, daß er bei dem vorgesehenen Einstellungstermin sein bestehendes Arbeitsverhältnis zum 31. Juli fristgerecht lösen mußte, so konnte und mußte der Kläger nach dem vorausgegangenen Verhalten der Beklagten davon ausgehen, daß er sein Arbeitsverhältnis beenden konnte. Dies gilt insbesondere deshalb, weil er, wenn er nach der Bindung an die Beklagte für sie nicht zeitgerecht zur Verfügung stand, mit Schadenersatzansprüchen rechnen mußte.

II. Die Abweisung der Klage läßt sich auch nicht mit der weiteren Erwägung des Landesarbeitsgerichts halten, der Kläger habe nicht bewiesen, daß das Verhalten der Beklagten für den entstandenen Schaden ursächlich gewesen sei.

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, weder der Zeuge L noch die Zeugin M hätten zu der Behauptung des Klägers Angaben machen können, er habe erst nach dem 14. Juli 1976 gekündigt. Hierzu hat die Revision zu Recht eine Verletzung des § 286 ZPO gerügt.

- 6 -



Das Landesarbeitsgericht hat als Bekundung der Zeugin M die Erklärungen aufgenommen, sie sei nicht dabei gewesen, als der Kläger kündigte; soviel sie wisse, sei die Kündigung nur mündlich ausgesprochen worden. Die Revision beanstandet hierzu mit Recht, daß das Landesarbeitsgericht nicht die Möglichkeit erwogen hat, daß die Zeugin Tatsachen bekunden konnte, aus denen auf die Wahrheit der Behauptungen des Klägers geschlossen werden konnte. Der Beweis und Gegenbeweis von Tatsachen kann auch durch Indizien geführt werden (vgl. BAG AP Nr. 67 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu III 2 der Gründe]).

Der entsprechenden Verfahrensrüge des Klägers läßt sich nicht entgegenhalten, er habe es verabsäumt, die von ihm angeführten Tatsachen durch Befragen der Zeugin in die Beweisaufnahme einzuführen. Aufgrund des bei den Akten befindlichen Protokolls läßt sich nicht feststellen, daß die Zeugin im Einvernehmen mit dem Klägervertreter entlassen worden ist.

III. Nach alledem muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Die Sache muß in der Berufungsinstanz nochmals verhandelt werden, da nicht feststeht, daß der Kläger erst nach Herbeiführen des Vertrauenssachverhalts durch die Beklagte gekündigt hat.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Engel

Gnade



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)